



Satzung Über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesteuersatzung) vom 15.12.2021

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) Für die Grundstücke (B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer:
 - a) nach dem Gewerbeertrag 350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt mit Erlass einer Haushaltssatzung außer Kraft, wenn die Haushaltssatzung Festsetzungen über die Realsteuerhebesätze enthält.

Reichertshausen, den 15.12.2021


Erwin Renauer
Erster Bürgermeister

